

ZH_OBERGERICHT LY220062 vom 16. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY220062

FR: ZH_OBERGERICHT LY220062 du 16 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LY220062 del 16 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten im Jahr 2014 in C._____ [Stadt], Deutschland; sie haben zwei Kinder, D._____, geboren am tt.mm.2010, und E._____, geboren am tt.mm.2014. Mit Eheschutzentscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 14. Juli 2020 wurden die Kinder unter die Obhut der Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) gestellt und dem Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) ein regelmässiger persönlicher Verkehr eingeräumt. Am 15. September 2021 reichte der Kläger die Scheidungsklage ein und beantragte unter anderem den Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 5/1). Im Übrigen kann hinsichtlich der Prozessgeschichte auf die vorinstanzliche Verfügung verwiesen werden (Urk. 2 S. 5 f.). Diese erging am 8. Dezember 2022 (Urk. 2 = Urk. 5/78). Mit Dispositiv-Ziffer 2 dieser Verfügung erteilte die Vorinstanz der Beklagten das Recht zur Verlegung des Wohnsitzes der Kinder nach C._____, Deutschland (Urk. 2 S. 25, Dispositiv-Ziffer 2).

E. 2

Dagegen ersuchte der Kläger um – vorab superprovisorische – Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Berufungsverfahren LY220060-O = Urk. 7/1-13). Mit Verfügung vom 16. Dezember 2022 wurde die Vollstreckbarkeit von Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung einstweilen aufgeschoben, der Beklagten Frist zur Stellungnahme und dem Kläger Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 1'000.– angesetzt (Urk. 7/8). Der Gerichtskostenvorschuss ging am 20. Dezember 2022 ein (Urk. 7/9). In der Folge hiess die Kammer das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit Verfügung vom 3. Januar 2023 gut (Urk. 7/12).

E. 3

Die Parteien vereinbarten mit Trennungsvereinbarung vom 13. Juli 2020 (Urk. 5/53/102), welche mit dem Eheschutzurteil vom 14. Juli 2020 des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen genehmigt wurde (Urk. 5/53/104), dass der Kläger monatliche Unterhaltszahlungen für den gemeinsamen Sohn D._____ von Fr. 3'000.–, für die gemeinsame Tochter E._____ von Fr. 2'900.– sowie an die Beklagte persönlich von Fr. 3'600.– bezahlt (Urk. 5/53/104 S. 5). Weiter wurde – wie bereits erwähnt - die Obhut über die Kinder der Beklagten zugeteilt (Urk. 5/53/104 S. 3 und 6) und dem Kläger ein regelmässiges Besuchsrecht eingeräumt (Urk. 5/53/104 S. 4).

E. 4

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist die Bewilligung zur Verlegung des Wohnsitzes der Kinder nach C._____, Deutschland, sowie die damit zusammenhängenden Unterhaltsbeiträge. Gemäss Scheidungsvereinbarung vom 21. bzw. 24. Juli 2023 wollen die Parteien die obergerichtlichen Rechtsmittelverfahren wie auch das Scheidungsverfahren

gütlich beilegen (Urk. 17 S. 11, Rz. 52). Im Rahmen der umfassenden Scheidungsvereinbarung haben die Parteien nunmehr vereinbart, dass der Kläger der Verlegung des Wohnsitzes der Kinder nach C._____ ab August 2024 zustimmt (Urk. 17 S. 3, Rz. 12). Der Entscheid über die Genehmigung dieser Scheidungsvereinbarung ist dem ordentlichen Scheidungsgericht zu überlassen. Da ein Wegzug erst per August 2024 beantragt wird, eine umfassende Scheidungskonvention vorliegt und folglich zeitnah mit dem Scheidungsurteil zu rechnen ist, besteht kein Interesse mehr an einer vorsorglichen Wegzugsbewilligung. Das Massnahmeverfahren ist daher diesbezüglich abzuschreiben und Dispositiv-Ziffer 2 der vorinstanzlichen Verfügung ersatzlos aufzuheben.

- 5 - Gleiches gilt für Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung, mit der die Vorinstanz den persönlichen Kontakt zwischen dem Kläger und den Kindern ab Begründung des Wohnsitzes in C._____ für die Dauer des Scheidungsverfahrens regelt. Der Wohnsitz in C._____ wird erst nach Erlass des Scheidungsurteils begründet werden. Eine Regelung für die Dauer des Scheidungsverfahrens ist daher nicht mehr erforderlich und Dispositiv-Ziffer 3 ist aufzuheben. Solange die Kinder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und das Scheidungsurteil noch nicht rechtskräftig ist, gilt wie bisher die Regelung des Eheschutzurteils vom 14. Juli 2020. Das Besuchsrecht des Eheschutzentscheids vom 14. Juli 2020 entspricht sodann dem beantragten Besuchsrecht ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Wechsel des Wohnsitzes der Kinder nach C._____ (vgl. Urk. 17 S. 3 f.).

E. 5

In Abänderung des Eheschutzurteils vom 14. Juli 2020 regelt die Vorinstanz mit den Dispositiv-Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge ab Begründung des Wohnsitzes der Beklagten in C._____ für die Dauer des Scheidungsverfahrens. Dies ergibt sich hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge eindeutig aus dem Dispositiv (vgl. Urk. 2, Dispositiv-Ziffer 4) und hinsichtlich der Ehegattenunterhaltsbeiträge aus den Erwägungen (Urk. 2 S. 24, E. IV.3.2 und 3.3). Da ein Wegzug erst per August 2024 beantragt wird, eine umfassende Scheidungskonvention vorliegt und daher mit dem Scheidungsurteil vor August 2024 zu rechnen ist, ist das Massnahmeverfahren auch hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge ab Wohnsitzbegründung in C._____ abzuschreiben. Die Unterhaltsbeiträge bei Wohnsitz der Beklagten und der Kinder in der Schweiz wurden durch die Vorinstanz nicht abgeändert und waren damit nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Solange die Beklagte und die Kinder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und das Scheidungsurteil noch nicht rechtskräftig ist, gilt wie bisher die Regelung des Eheschutzurteils vom 14. Juli 2020. Die Regelung des Eheschutzurteils entspricht im Übrigen den beantragten Unterhaltsbeiträgen für die Phase ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Begründung des Wohnsitzes in C._____ (vgl. Urk. 17 S. 6, Rz. 24 und 26). Folglich muss keine (neue) Unterhaltsregelung für die Zeit vor Rechtskraft im Scheidungspunkt getroffen werden (vgl. E. II/2). Im Ergebnis sind daher Dispositiv-Ziffer 4 und 5 der angefochtenen Verfügung ersatzlos aufzuheben.

- 6 -

E. 6

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Anordnung einer Kindesvertretung. Die Parteien haben eine umfassende Scheidungskonvention abgeschlossen und stellen nun den

gemeinsamen Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung (Urk. 17 S. 2, Rz. 5). Zudem wollen sie die obergerichtlichen Rechtsmittelverfahren gütlich beilegen (Urk. 17 S. 11, Rz. 52). Entsprechend erübrigt sich die Anordnung einer Kindesvertretung. Das Beschwerdeverfahren ist ebenfalls abzu-schreiben. Die Regelung der Vorinstanz, wonach über die Kosten- und Entschädi-gungsfolgen im Endentscheid befunden werde (Urk. 2 S. 27, Dispositiv-Ziffer 6), blieb unangefochten und ist nicht zu beanstanden. Aufgrund der umfassenden Scheidungskonvention ist es aus prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt, die erstinstanzlichen Akten bereits heute an die Vorinstanz zurückzusenden.

III. Die Gerichtsgebühr für das Berufungs- und Beschwerdeverfahren ist unter Berücksichtigung der durchgeführten Vergleichsverhandlung (Prot. II S. 6 f.) so- wie der vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Sie ist den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 17 S. 11, Rz. 54). Die Kosten sind mit den vom Kläger geleisteten Kostenvorschüssen in den Verfahren LY220060-O, LY220062- O und PC220059-O zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger Fr. 1'500.– zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Partei-ent-schädigungen zuzusprechen (Urk. 17 S. 11, Rz. 54). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.